

**Kommission für Lehre und Studium
(LSK)**

Telefon: 314-23988
E-Mail: lsk@tu-berlin.de

Genehmigtes
Protokoll

Berlin, den 28.02.2017

**der 940. Sitzung der
Kommission für Lehre und Studium
am 21.02.2017**

Beginn: 14:15 Uhr

Ende: 15:50 Uhr

Anwesend:

Mitglieder:

Frau Cifire
Frau Doetsch- Nguyen
Herr Frank
Frau Morgner
Herr Reichert
Frau Reinert
Herr Schröder (ztw.)
Herr Stein
Herr Tiedje
Herr Zorn (ztw.)

Berater/in:

Herr Thurian (SC 3)
Frau Weber (I B)
Frau van Aaken (I B St)

Gäste:

Herr Avsar (Fakultät VI)
Frau Bauer (Fakultät VII)
Frau Beckmann (Fakultät)
Frau Gadow (Fakultät IV)
Frau Giseke (Fakultät VI)
Frau Grimm (Fakultät VI)
Herr Grosse (Fakultät VII)
Herr Gualini (Fakultät VI)
Frau Loidl-Reisch (Fakultät VI)
Frau Lubahn (GKME)
Herr Müller-Kirchenbauer (GKME)
Herr Schuhmann (Fakultät VI)
Frau Schulz-Brize (Fakultät VI)
Frau Schüler (Fakultät III)
Herr Weibezahn (GKWi)
Frau Wesner (Fakultät IV)

Protokoll:

Herr Krone

T A G E S O R D N U N G

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung des Protokolls der 939. Sitzung	2
3.	Berichte	2
4.	Erste Änderungssatzung für die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“	4-5
5.	Aufhebung des weiterbildenden Masterstudienganges „Kommunales Infrastrukturmanagement“ (KIM) der Technischen Universität Berlin	6
6.	1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Space Engineering“ an der Fakultät V der TU Berlin	6-8
7.	Aufhebung des Universitätsübergreifenden Masterstudiengangs „Environmental Policy and Planning“ an der FU und TU Berlin	9
8.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Bauingenieurwesen“ an der Fakultät VI der TU Berlin	9-11
9.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Landschaftsarchitektur“ an der Fakultät VI der TU Berlin	12-14
10.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Landschaftsarchitektur“ an der Fakultät VI der TU Berlin	14-17
11.	Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Urban Design“ an der Fakultät VI der TU Berlin	17-19
12.	Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Urban Design“ an der Fakultät VI der TU Berlin	19-20
13.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Denkmalpflege“ an der Fakultät VI und gleichzeitiger Umbenennung des Studiengangs in „Historische Bauforschung und Denkmalpflege“	20-23
14.	Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Historische Bauforschung und Denkmalkunde“ an der Fakultät VI der TU Berlin	24
15.	Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalplanung“ an der Fakultät VI der TU Berlin	25-26
16.	Einrichtung des gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengangs „Medieninformatik“ mit zugehöriger Studien- und Prüfungsordnung, an der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin	27-30
17.	Zugangs- und Zulassungsordnung für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengangs „Medieninformatik“ an der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin	30-31
18.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des internationalen Masterstudiengangs „Automotive Systems“ an der Fakultät IV	31-34
19.	Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung des internationalen Masterstudiengangs „Automotive Systems“ an der Fakultät IV	34-35

20.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven internationalen Masterstudiengang „Information Systems Management“ an der Fakultät IV	35-38
21.	Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven internationalen Masterstudiengang „Information Systems Management“ an der Fakultät IV	39
22.	Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Process Energy and Environmental Systems Engineering“ an der Fakultät III	40-41
23.	Verschiedenes	41

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird unter Berücksichtigung der Vorziehung des Tagesordnungspunktes 21. „Aufhebung des weiterbildenden Masterstudienganges „Kommunales Infrastrukturmanagement (KIM)“ der Technischen Universität Berlin“ vor Tagesordnungspunkt 5. „1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Space Engineering“ an der Fakultät V der TU Berlin“ einstimmig genehmigt.

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 939. Sitzung

Das Protokoll der 939. Sitzung wird einstimmig genehmigt.

TOP 3: Berichte

Herr Schröder informiert, dass das Bündnis für Hochschullehre „Lehreⁿ“ für das Jahr 2017 eine Fachgruppe für „Sprach- und Literaturwissenschaften und Geschichtswissenschaften“ und eine Dachgruppe mit u.a. folgenden Schwerpunkten: Hochschullehre stärken und Veränderungen befördern; Perspektiven auf Lehren und Lernen stärken; Studiengänge weiter entwickeln. Der Bewerbungsschluss ist der 31.03.2017. Weitere Informationen: <http://lehrehochn.de/ausschreibung/>

Herr Schröder gibt bekannt, dass die TU Berlin zum Wintersemester 2016/17 117 Deutschlandstipendien an leistungsstarke und engagierte Studierende unterschiedlicher Fachrichtungen vergab. Die feierliche Urkundenübergabe fand am 2. Februar 2017 im Lichthof der TU Berlin statt.

TOP 4: Erste Änderungssatzung für die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ der GKWi vom 26.01.2017
- 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 18.01.2017
- Begründungsschreiben vom 02.02.2017
- Modulliste
- Exemplarischer Studienverlaufsplan für die Studienrichtung Energie und Ressourcen

Bearbeiter_innen: UK 7

Beschluss der GKWi	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
18.01.2017	26.01.2017	21.02.2017

Beschluss LSK 1/940– 21.02.2017 Abstimmung: 7:0:1

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat der TUB, die vorgelegte 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ der GKWi zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium deren Bestätigung und die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der GKWi für die übersichtlichen Unterlagen für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ der GKWi.

Die LSK begrüßt die Ergänzung der zusätzlichen Studienrichtung „Energie und Ressourcen“.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen. Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert eine semesterweise Aktualisierung der Modullisten der Studiengänge der TUB).

Der Studiengang mit der Studienrichtung Energie und Ressourcen enthält in 180 LP

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule: 19 (Gesamtumfang 126 LP [70%])	Wahlpflichtmodule: 5-8 (Gesamtumfang 36 LP [20 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 6 LP [ca. 3,3 %])
Mündliche Prüfung		2-10	mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung	16	43-59	
Portfolioprüfung	3	64-81	
Abschlussarbeit	Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP [6,7 %]		
1 Modul ist zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einsemestrig. In Regelstudienzeit (6 Sem.) sollen jedes Semester 4 – 5 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 28 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt gehen 42 LP (23,3 %) nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Diese 42 Leistungspunkte entstammen gleichverteilt aus den drei Hauptsäulen des Studiengangs (je 12 LP), wobei automatisch die schlechtesten Noten gewählt werden, und 6 LP aus dem Wahlbereich.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22 sowie AllgStuPO § 33 (2) und den TU-eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000 sowie dem AS-Beschluss 10/744-11.02.2015.

Die Pflichtmodule haben einen Umfang von 6 oder 9 LP und entsprechen damit der AllgStuPO § 33 (2). Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden ein Belegen auch fachfremder Module zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt BerlHG § 22a (2) eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren.

Auf ein Studium in Teilzeit und das Mobilitätsfenster wird im allgemeinen Studienverlaufsplan hingewiesen.

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass die Modulbeschreibungen mithilfe des MTS erstellt werden, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK sowie dem ECTS-Leitfadens 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf, speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

TOP 5: Aufhebung des weiterbildenden Masterstudienganges „Kommunales Infrastrukturmanagement“ (KIM) der Technischen Universität Berlin

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage des weiterbildenden Masterstudienganges „Kommunales Infrastrukturmanagement“ (KIM) an der TU Berlin vom 08.02.2017

Bearbeiter_innen: LSK

Beschluss der GKmE	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
07.04.2016	09.02.2017	21.02.2017

Beschluss LSK 2/940– 21.02.2017 Abstimmung: 7:0:1

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat der TUB, die Aufhebung des weiterbildenden Masterstudienganges „Kommunales Infrastrukturmanagement“ (KIM) an der TU Berlin.

Anmerkungen

Die LSK dankt der GKmE TU-Campus EUREF für die guten Unterlagen für den weiterbildenden Masterstudiengang „Kommunales Infrastrukturmanagement“. Die Zulassungszahlen sind schon seit einiger Zeit auf 0 gesetzt und in dem Studiengang sind keine Studierenden eingeschrieben. Aus diesen Gründen stimmt die LSK der Aufhebung des Studiengangs zu.

TOP 6: 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Space Engineering“ an der Fakultät V der TU Berlin

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage für den weiterbildenden Masterstudiengang „Space Engineering“ an der Fakultät V der TU Berlin vom 06.12.2016
- 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 30.11.2016
- AK-Beschluss vom 29.11.2016
- Ansätze für die Einführung eines freien Wahlbereichs im weiterbildenden Studiengang Space Engineering vom 2.2.2017

Bearbeiter_innen: UK 8

Beschluss der Fakultät	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
30.11.2016	11.01.2017	21.02.2017

Beschluss LSK 3/940– 21.02.2017 Abstimmung: 7:1:0

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat der TUB, die vorgelegte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Space Engineering“ an der Fakultät V zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium deren Bestätigung und die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät V für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den weiterbildenden Masterstudiengang „Space Engineering“ an der Fakultät V. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 31.01.2017 unter Beteiligung von Herrn Schelewsky und Herrn Avsar sowie Frau Weber, Frau van Aaken und Herrn Thurian getagt.

Der vorliegende Antrag zielt darauf ab, den Wahlpflichtbereich in Höhe um 18 LP auf 39 zu verkleinern und im Gegenzug einen Freien Wahlbereich im Umfang von 18 LP erstmalig einzuführen. Die LSK begrüßt die Möglichkeit, dass reguläre Module der TU Berlin auch im Rahmen eines weiterbildenden Masterstudiengangs belegt werden können. Allerdings ist dazu ein Finanzierungsmodell notwendig, dass zwischen der TU Berlin und den Durchführenden im Rahmen einer Vertragsänderung vereinbart werden muss. Das vorgelegte Modell ist ein erster Ansatz dafür. Die Zustimmung der LSK gilt vorbehaltlich einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

Bemerkungen der LSK: Grundsätzlich kann die TU Berlin für Weiterbildungsangebote nach BerlHG § 2 (8) Gebühren erheben. Mit Inkrafttreten des „Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation“ am 1.1.2007 muss sichergestellt werden, dass es keine Quersubventionierung einer als „wirtschaftlich“ eingestuften wissenschaftlichen Weiterbildung gibt (vgl. Protokoll 44. KU der TU Berlin vom 25.07.2014, TOP 8 und Anlage 2). Weiterbildende Masterstudiengänge sind als wirtschaftlich einzustufen, wenn es einen „Markt“ dafür gibt. Der weiterbildende Masterstudiengang Space Engineering konkurriert mit anderen kostenpflichtigen Weiterbildungsangeboten um Studierende, so dass von einem Markt ausgegangen wird. Soll es dennoch eine Vermischung des regulären Modulangebots mit dem Weiterbildungsangebot geben, ist ein Verrechnungsmodell zu entwerfen, aus dem hervorgeht, dass es sich nicht um eine Quersubventionierung handelt. Das reguläre Modulangebot muss also von dem Weiterbildungsstudiengang von der TU Berlin „eingekauft“ werden. In dieser Richtung muss ein entsprechendes pauschales Finanzierungsmodell erarbeitet werden. Der vorgeschlagene Ansatz (siehe Kapitel Ansätze für ein Verrechnungsmodell im Schreiben vom 2.2.2017) von einem Durchschnittssatz je Leistungspunkt ist nachvollziehbar dargelegt, muss aber noch auf die TU spezifisch angepasst werden.

Es wird den Studierenden in diesem Masterstudiengang auch weiterhin möglich sein, ausschließlich die eigenen Angebote zu nutzen. In einigen Fällen kann jedoch ein Angebot außerhalb des Studiengangs eine sinnvolle Ergänzung darstellen. Die Vermischung von Studierenden aus dem weiterbildenden Masterstudiengang und mit Studierenden aus regulären Masterstudiengängen ist aus Sicht der LSK wünschenswert.

Das endgültige Verrechnungsmodell kann aus Sicht der LSK auch eine Grundlage für andere weiterbildende Masterstudiengänge sein, so dass auch hier die Anforderungen nach individueller Profilbildung besser als bisher erfüllt werden können. Die LSK geht davon aus, dass die zusätzlich erzeugten Gelder direkt in die Lehre der jeweiligen Fachgebiete fließen.

Gemäß AllgStuPO § 36 wird bei teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen ein schrittweises Auswahlverfahren durchgeführt, wenn mehr Studierende teilnehmen wollen, als Plätze vorhanden sind. In diesem Verfahren bilden die Studierenden in der Freien Wahl den dritten Rang nach Pflicht und Wahlpflicht. Dadurch ist sichergestellt, dass die Studierenden aus dem weiterbildenden Masterstudiengang Space Engineering keinen Vorrang vor Studierenden in den regulären Studiengängen haben. Es ist also nicht zu erwarten, dass es auf Grund dieser Öffnung zu einer Kapazitätsklage in zulassungsbeschränkten Studiengängen kommen kann.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen. Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert eine semesterweise Aktualisierung der Modullisten der Studiengänge der TUB).

Der Studiengang enthält in 120 LP

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule: 5 (Gesamtumfang 33 LP [27,5 %])	Wahlpflichtmodule: 5 von 9 (Gesamtumfang 39 LP [32,5 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 18 LP [ca. 15 %])
Mündliche Prüfung	2	1	mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung			
Portfolioprüfung	3	8	
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von 30 LP [25 %]		
Alle Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einsemestrig. In Regelstudienzeit (4 Sem.) sollen jedes Semester 4 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 12 Prüfungen zu absolvieren.			

TOP 7: Aufhebung des Universitätsübergreifenden Masterstudiengangs „Environmental Policy and Planning“ an der FU und TU Berlin

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage des universitätsübergreifenden Masterstudiengangs „Environmental Policy and Planning“ an der FU und TU Berlin vom 05.01.2017
- Fachbereichsratsbeschluss vom 14.12.2016
- GK-Beschluss vom 25.10.2016
- Stellungnahme I B vom 20.01.2017

Bearbeiter_innen: LSK

Beschluss der Fakultät	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
14.12.2016	17.01.2017	21.02.2017

Beschluss LSK 4/940– 21.02.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat der TUB die Aufhebung des universitätsübergreifenden Masterstudiengangs „Environmental Policy and Planning“ an der FU und TU Berlin.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät VI für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den gemeinsamen Masterstudiengang „Environmental Policy and Planning“ an der Fakultät VI der TU Berlin und der FU Berlin.

Auf Grund des fehlenden Lehrangebots von Seiten der Partnerhochschule ist eine Fortführung des gemeinsamen Studiengangs nicht möglich. Die Inhalte des Studiengangs sind nicht nur von einer der beiden Hochschulen durchführbar. Bei zukünftigen gemeinsamen Studienangeboten soll sichergestellt sein, dass mehr als ein Fachgebiet je Partnerhochschule eingebunden ist.

Bis zum 30.09.2020 haben alle noch eingeschriebenen Studierenden die Möglichkeit, ihr Studium zu beenden. Die LSK bittet darum, alle Studierenden zeitnah und mindestens einmal im Studienjahr über den letztmaligen Prüfungstermin und dessen Bedeutung zu informieren (Abschluss des Studiums, nicht Abgabe der Abschlussarbeit). Die LSK geht davon aus, dass es Härtefallregelungen in Anlehnung an die Auslaufsetzung der TU Berlin gibt.

TOP 8: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Bauingenieurwesen“ an der Fakultät VI der TU Berlin

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 27.01.2017
- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Bauingenieurwesen“ an der Fakultät VI vom 18.01.2017
- AK-Beschluss vom 10.01.2017
- Synopse
- Modulkatalog

Beschluss der Fakultät VI	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
18.01.2017	03.02.2017	21.02.2017

Beschluss LSK 5/940 – 21.02.2017 **Abstimmung: 7:0:1**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Bauingenieurwesen“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät VI für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Masterstudiengang „Bauingenieurwesen“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 14.02.2017 unter Beteiligung von Frau Großer, Herrn Stephan sowie Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Studienverlaufsplans anhand von Studierendenbefragungen, der Diskussion auf Lehrkonferenzen sowie im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen. Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert eine semesterweise Aktualisierung der Modullisten der Studiengänge der TUB).

Der Studiengang enthält in 120 LP

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule 0 (Gesamtumfang 0 LP [%])	Wahlpflichtmodule 13-41 von 97 , (Gesamtumfang 66 LP [55 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 24 LP [ca. 20 %])
Mündliche Prüfung		18	mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung		24	
Portfolioprüfung		53	
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von 30 LP [25 %]		
3 Module sind zwei- alle anderen Module im Wahlpflichtbereich einsemestrig. Es werden 14 Projekte angeboten, von denen 2 abgeschlossen werden müssen. In Regelstudienzeit (4 Sem.) sollen jedes Semester 3 – 6 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 15 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt gehen die Module aus dem Freien Wahlbereich im Umfang von 24 LP (20 %) nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22 sowie AllgStuPO § 33 (2) und den TU-eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000. Der AS-Beschluss 10/744-11.02.2015 ist jedoch nicht ganz erfüllt, da die Freie Wahl mehr als die Hälfte der nicht berücksichtigten Leistungen umfasst. Dafür wurde eine strukturelle Begründung vorgelegt und diskutiert. Aus Sicht der LSK ist diese Begründung für diesen Masterstudiengang ausreichend. Die LSK schlägt jedoch vor, das Thema der unbenoteten Module, vor allem im Umfang von 3 LP, kontinuierlich auf den Lehrkonferenzen zu besprechen (siehe unten).

Die Module haben einen Umfang von 3 LP oder 6 LP und entsprechen damit nicht der AllgStuPO § 33 (2). In den Vertiefungsrichtungen stehen 24 Module im Umfang von 3 LP zur Auswahl. Die Studierenden können ihr Studium abschließen, ohne eines dieser Module zu belegen. Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden ein Belegen auch fachfremder Module zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt BerlHG § 22a (2) eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren. Alle Module die weniger als 5 LP umfassen, sind aus Sicht der LSK Kandidaten für unbenotete Module. Die LSK empfiehlt, die Thematik der kleinen Module in den Lehrkonferenzen aufzugreifen und ihre Anzahl zu reduzieren um den Anforderungen der AllgStuPO und des BerlHG zu genügen. Denkbar wäre es z.B. auch, mehrere der kleinen Module zu größeren Modulen zusammen zu fassen, in denen dann mehrere Veranstaltungen ausgewählt werden können.

In dem Musterstudienverlaufsplan wird auf ein abschnittsweises Studium in Teilzeit und ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) hingewiesen.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. § 5 (2) [redaktionell]

Hinter "Anlage" empfiehlt die LSK die Zahl "2" zu ergänzen, da hier auf den exemplarischen Studienverlaufsplan verwiesen wird.

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass die geänderten Modulbeschreibungen mithilfe des MTS erstellt worden sind, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/ sowie dem ECTS-Leitfadens 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf, speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

TOP 9: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Landschaftsarchitektur“ an der Fakultät VI der TU Berlin

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 27.01.2017
- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Landschaftsarchitektur“ an der Fakultät VI vom 18.01.2017
- AK-Beschluss vom 11.01.2017
- Synopse
- Modulkatalog

Bearbeiter_innen: UK 6

Beschluss der Fakultät VI	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
18.01.2017	03.02.2017	21.02.2017

Beschluss LSK 6/940 – 21.02.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Landschaftsarchitektur“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät VI für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Bachelorstudiengang „Landschaftsarchitektur“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 16.02.2017 unter Beteiligung von Frau Großer, Frau Loidl-Reisch sowie Frau van Aaken und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Studienverlaufsplans anhand von Studierendenbefragungen, der Diskussion auf Lehrkonferenzen sowie vor allem im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO. Im Wesentlichen werden der Wahlpflicht- und der Wahlbereich bei gleichem Gesamtumfang flexibler gestaltet. Da nur wenig geändert wird, ist die Überführung aller eingeschriebenen Studierenden sinnvoll.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert eine semesterweise Aktualisierung der Modullisten der Studiengänge der TUB).

Der Studiengang enthält in 180 LP

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule 15 (Gesamtumfang 120 LP [66,7 %])	Wahlpflichtmodule 6 von 10, (Gesamtumfang 27-33 LP [15-18,3 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 15-21 LP [ca. 8,3-11,7 %])
Mündliche Prüfung			mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung	2	2	
Portfolioprüfung	12	8	
Abschlussarbeit	Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP [6,7 %]		
8 Module sind zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (6 Sem.) sollen jedes Semester 2 – 5 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 23 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt gehen Module im Umfang von 38 - 50 LP (21 - 28 %) nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22 sowie AllgStuPO § 33 (2) und den TU-eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000 sowie dem AS-Beschluss 10/744-11.02.2015.

Die Module haben einen Umfang von 2, 3, 4, 5, 6, 8, 12 LP oder 20 LP und entsprechen damit nicht immer der AllgStuPO § 33 (2). Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gibt es 25 Module. Davon sind 3 Module kleiner als 5 LP und insgesamt 11 Module weichen von der Größenvorgabe der AllgStuPO ab.

Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden ein Belegen auch fachfremder Module zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt BerlHG § 22a (2) eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren. Begründungen für das jeweilige Abweichen der Vorgaben liegen vor und sind aus Sicht der LSK ausreichend. Alle Module die weniger als 5 LP umfassen, sind aus Sicht der LSK Kandidaten für unbenotete Module. Die LSK empfiehlt, die Thematik der kleinen Module in den Lehrkonferenzen aufzugreifen und ihre Anzahl zu reduzieren um den Anforderungen der AllgStuPO und des BerlHG zu genügen.

In dem Musterstudienverlaufsplan wird auf ein abschnittsweises Studium in Teilzeit und ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) hingewiesen.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. § 9 (1) [inhaltlich]

Nach Auffassung der Senatsverwaltung (Schreiben der SenBJW vom 14.10.2016 zur Bestätigung des Studiengangs Business Engineering – El Gouna) muss der letzte Satz gestrichen werden (Vgl. Anmerkung von I B).

Aus Sicht der LSK ist der jeweilige Prüfungsausschuss gemäß BerlHG § 32 (1) sowie AllgStuPO § 41 (3) zuständig für die Organisation von Prüfungen. Damit ist er u.a. auch zuständig für eine Entscheidung über die Anerkennung von wichtigen Verzögerungsgründen und darauf bezogen der Festlegung einer angemessenen Verlängerungsfrist für diese individuellen wichtigen Gründe.

Diese wichtigen Gründe müssen auf ihr Zutreffen durch den Prüfungsausschuss bewertet werden und dürfen selbstverständlich nicht zu einer Verfälschung des Prüfungsergebnisses durch die längere Bearbeitungsdauer führen. Der LSK sind keine negativen Auswirkungen im Sinne einer Änderung der Chancengleichheit durch „willkürliche“ Verlängerungen von Bearbeitungszeiten durch Prüfungsausschüsse bekannt. Sie geht davon aus, dass die Prüfungsausschüsse verantwortlich mit ihren Aufgaben umgehen.

Da es aus Sicht der LSK keine abschließende Regelung von wichtigen Gründen geben kann, muss der Prüfungsausschuss individuell eine Entscheidung treffen können. Deshalb soll der Prüfungsausschuss auch weiterhin die Entscheidung über die Verlängerung aus wichtigem Grund treffen können, die nicht von den Studierenden zu vertreten sind.

2. § 9 (2) [redaktionell]

Um die Bachelorarbeit anmelden zu können, müssen u.a. die 4 „Studios“ aus dem Pflichtbereich erfolgreich abgeschlossen sein. In der Modulliste, dem Studienverlaufsplan und den Modulbeschreibungen werden allerdings unterschiedliche Namen verwendet. Hier ist es notwendig, immer die gleichlautenden Namen zu verwenden. Die LSK bittet um eine entsprechende redaktionelle Aktualisierung.

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass die geänderten Modulbeschreibungen mithilfe des MTS erstellt worden sind, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/ sowie dem ECTS-Leitfadens 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf, speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

Da fast ausschließlich Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen angeboten werden, bitte die LSK zu prüfen, ob diese Prüfungsform vor allem in den kleinen Modulen immer sinnvoll ist oder ggf. andere Prüfungsformen angewandt werden können.

TOP 10: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Landschaftsarchitektur“ an der Fakultät VI der TU Berlin

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 27.01.2017
- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Landschaftsarchitektur“ an der Fakultät VI vom 18.01.2017
- AK-Beschluss vom 11.01.2017
- Synopse
- Modulkatalog

Beschluss der Fakultät VI	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
18.01.2017	03.02.2017	21.02.2017

Beschluss LSK 7/940 – 21.02.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Landschaftsarchitektur“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät VI für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Masterstudiengang „Landschaftsarchitektur“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 16.02.2017 unter Beteiligung von Frau Großer Frau Loidl-Reisch sowie Frau van Aaken und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf Studierendenbefragungen, der Diskussion auf Lehrkonferenzen sowie vor allem im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO. Da nur wenig geändert wird, ist die Überführung aller eingeschriebenen Studierenden sinnvoll.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert eine semesterweise Aktualisierung der Modullisten der Studiengänge der TUB).

Der Studiengang enthält in 120 LP

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule 12 (Gesamtumfang 79 LP [65,8 %])	Wahlpflichtmodule 2 von 5 , (Gesamtumfang 12 LP [10 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 12 LP [ca. 10%])
Mündliche Prüfung			mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung			
Portfolioprüfung	12	5	
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von 17 LP [14,2 %]		
1 Modul ist zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (4 Sem.) sollen jedes Semester 3 – 5 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 16 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt gehen Module im Umfang von 27 LP (23 %) nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.

Für einen Masterstudiengang ist der Pflichtbereich sehr groß. Wahlpflicht- und Wahlbereich machen zusammen 20% des Studiums aus. Das entspricht dem gesetzlichen Minimum. Im Pflichtbereich besteht in den 3 Studios (36 LP, 30%) eine zusätzliche Wahlmöglichkeit. Damit ist der Aufbau des Studiengangs aus Sicht der LSK in Ordnung.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22 sowie AllgStuPO § 33 (2) und den TU-eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000 sowie dem AS-Beschluss 10/744-11.02.2015.

Die Module haben einen Umfang von 3, 4, 5, 6 LP oder 12 LP und entsprechen damit nicht immer der AllgStuPO § 33 (2). Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gibt es 17 Module. Davon sind 3 Module kleiner als 5 LP und insgesamt 7 Module weichen von der Größenvorgabe der AllgStuPO ab. Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden ein Belegen auch fachfremder Module zu ermöglichen.

Darüber hinaus gibt BerlHG § 22a (2) eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren. Begründungen für das jeweilige Abweichen der Vorgaben liegen vor und sind aus Sicht der LSK ausreichend. Alle Module die weniger als 5 LP umfassen, sind aus Sicht der LSK Kandidaten für unbenotete Module. Die LSK empfiehlt, die Thematik der kleinen Module in den Lehrkonferenzen aufzugreifen und ihre Anzahl zu reduzieren um den Anforderungen der AllgStuPO und des BerlHG zu genügen.

In dem Musterstudienverlaufsplan wird auf ein abschnittsweises Studium in Teilzeit und ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) hingewiesen.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. § 5 (2) [redaktionell]

Hinter "Anlage" empfiehlt die LSK die Zahl "2" zu ergänzen, da hier auf den exemplarischen Studienverlaufsplan verwiesen wird.

2. § 5 (7) [redaktionell]

Der Verweis auf den entsprechenden Paragraphen der AllgStuPO „§ 33 Abs. 6“ muss ergänzt werden.

3. § 9 (1) [inhaltlich]

Nach Auffassung der Senatsverwaltung (Schreiben der SenBJW vom 14.10.2016 zur Bestätigung des Studiengangs Business Engineering – El Gouna) muss der letzte Satz gestrichen werden (Vgl. Anmerkung von I B). Aus Sicht der LSK ist der jeweilige Prüfungsausschuss gemäß BerlHG § 32 (1) sowie AllgStuPO § 41 (3) zuständig für die Organisation von Prüfungen. Damit ist er u.a. auch zuständig für eine Entscheidung über die Anerkennung von wichtigen Verzögerungsgründen und darauf bezogen der Festlegung einer angemessenen Verlängerungsfrist für diese individuellen wichtigen Gründe. Diese wichtigen Gründe müssen auf ihr Zutreffen durch den Prüfungsausschuss bewertet werden und dürfen selbstverständlich nicht zu einer Verfälschung des Prüfungsergebnisses durch die längere Bearbeitungsdauer führen. Der LSK sind keine negativen Auswirkungen im Sinne einer Änderung der Chancengleichheit durch „willkürliche“ Verlängerungen von Bearbeitungszeiten durch Prüfungsausschüsse bekannt. Sie geht davon aus, dass die Prüfungsausschüsse verantwortlich mit ihren Aufgaben umgehen.

Da es aus Sicht der LSK keine abschließende Regelung von wichtigen Gründen geben kann, muss der Prüfungsausschuss individuell eine Entscheidung treffen können.

Deshalb soll der Prüfungsausschuss auch weiterhin die Entscheidung über die Verlängerung aus wichtigem Grund treffen können, die nicht von den Studierenden zu vertreten sind.

4. § 9 (2) [inhaltlich]

Die LSK begrüßt, dass die Voraussetzungen zum Schreiben der Abschlussarbeit von 80 LP auf 36 LP gesenkt wurden. Dadurch sollen u.a. strukturelle zeitliche Verzögerungen auf Grund der bisherigen Regelungen im Studium reduziert werden.

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass die geänderten Modulbeschreibungen mithilfe des MTS erstellt worden sind, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/ sowie dem ECTS-Leitfadens 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf, speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

Da fast ausschließlich Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen angeboten werden, bitte die LSK zu prüfen, ob diese Prüfungsform vor allem in den kleinen Modulen immer sinnvoll ist oder ggf. andere Prüfungsformen angewandt werden können.

Das Modul „Landschafts- und Umweltplanung“ muss in den Bereichen „Lehrinhalte“, „Modulbestandteile“ sowie „Arbeitsaufwand“ nochmals überprüft werden.

TOP 11: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Urban Design“ an der Fakultät VI der TU Berlin

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 27.01.2017
- Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Urban Design“ an der Fakultät VI
- AK-Beschluss vom 09.01.2017
- Synopse
- Modulkatalog

Bearbeiter_innen: UK 6

Beschluss der Fakultät VI	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
18.01.2017	03.02.2017	21.02.2017

Beschluss LSK 8/940 – 21.02.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Urban Design“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät VI für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Masterstudiengang „Urban Design“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 14.02.2017 unter Beteiligung von Frau Großer sowie Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer Überarbeitung des Studienverlaufs anhand von Studierendenbefragungen und Lehrkonferenzen sowie im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO. Das eigenständige unbenotete Pflichtmodul „Masterkolloquium“ wird eingerichtet. Inhaltlich war dies bisher im Pflichtmodul „Introduction to Urban Design“ integriert. Dieses wird entsprechend reduziert.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert eine semesterweise Aktualisierung der Modullisten der Studiengänge der TUB).

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. Anlage 2 Studienverlaufsplan [redaktionell]

In dem Musterstudienverlaufsplan muss mindestens auf ein abschnittsweises Studium in Teilzeit und ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) hingewiesen werden (siehe z.B. Master Bauingenieurwesen).

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass die geänderten Modulbeschreibungen mithilfe des MTS erstellt worden sind, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/ sowie dem ECTS-Leitfadens 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf, speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

TOP 12: Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Urban Design“ an der Fakultät VI der TU Berlin

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 27.01.2017
- Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Urban Design“ an der Fakultät VI vom 18.01.2017

Bearbeiter_innen: UK 6

Beschluss der Fakultät VI	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
18.01.2017	03.02.2017	21.02.2017

Beschluss LSK 9/940– 21.02.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Urban Design“ an der Fakultät VI zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium diese zu bestätigen sowie die Weiterleitung an die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät VI für die Unterlagen für den Masterstudiengang „Urban Design“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 14.02.2017 unter Beteiligung von Frau Großer sowie Herrn Thurian getagt. Die LSK bedankt sich für das konstruktive Gespräch.

Die ZZO wird neu eingeführt. Durch die Festlegung von Zugangsvoraussetzungen wird die Berufswahlfreiheit eingeschränkt. Deshalb müssen Zugangsvoraussetzungen, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinausgehen, gemäß BerlHG § 10 (5) extra begründet werden. Sie werden auch von der Senatsverwaltung nicht nur auf Recht- sondern auch auf Zweckmäßigkeit geprüft. Eine entsprechende schriftliche Begründung für die Notwendigkeit der Sprachvoraussetzungen nach ZZO § 3 Nr. 2. und Nr. 3 muss nachgereicht werden.

1. § 3 Nr. 2 [inhaltlich]

Aus Sicht der LSK muss Nr. 2 gestrichen werden. Es handelt sich um einen regulären Masterstudiengang an der TU Berlin. Deshalb gelten die regulären Anforderungen an die deutsche Sprache (Vgl. Website der TU Berlin, Direktzugang 93882, http://www.studsek.tu-berlin.de/menue/graduate_admissions/zugangsvoraussetzungen/sprachkenntnisse/). Es ist nicht ersichtlich, warum weniger als diese Sprachanforderungen ausreichen.

2. § 3 Nr. 3 [inhaltlich]

Aus Sicht der LSK muss Nr. 3 gestrichen werden. Es ist nicht ersichtlich, warum Englisch auf diesem Niveau erforderlich ist. Z.B. werden sämtliche Pflichtmodule in deutscher Sprache angeboten. Eine Alternative wäre die konkrete Angabe, wie das englische Sprachniveau nachgewiesen werden kann.

Die LSK schlägt folgende ergänzende Formulierung vor:

„Für Bewerberinnen und Bewerber die eine deutsche allgemeine Hochschulreife mit dem Schulfach Englisch oder den Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs erworben haben, gilt der Nachweis als erbracht. Über die Gleichwertigkeit anderer Nachweise der englischen Sprachkenntnisse entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.“

3. § 4 Nr. 4 [redaktionell]

Nach § 3 Nr. 1 erfüllen mehrere Studiengänge die fachlichen Zugangsvoraussetzungen. Nach § 4 Nr. 4 werden Arbeitsproben gefordert. Damit klar ist, dass diese in den verschiedenen Fachkulturen unterschiedlich sind, aber im Auswahlverfahren vergleichbar sein sind, sollte zu Beginn von Nr. 4 das Wort „fachkulturspezifische“ ergänzt werden.

4. § 6 (4) [redaktionell]

Damit klar ist, wofür die Arbeitsproben und das Motivationsschreiben notwendig sind, sollten sie entsprechend in § 6 (4) erwähnt werden. Die LSK schlägt als Satz 5 folgende Ergänzung vor: „Das Auswahlgespräch findet auf Grundlage der Arbeitsproben sowie des Motivationsschreibens nach § 4 Nr. 4 und 6 statt.“

TOP 13: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Denkmalpflege“ an der Fakultät VI und gleichzeitiger Umbenennung des Studiengangs in „Historische Bauforschung und Denkmalpflege“

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 27.01.2017
- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Denkmalpflege“ an der Fakultät VI und gleichzeitiger Umbenennung des Studiengangs in „Historische Bauforschung und Denkmalpflege“ vom 18.01.2017
- AK-Beschluss vom 15.12.2017
- Synopse
- Modulkatalog

Bearbeiter_innen: UK 6

Beschluss der Fakultät VI	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
18.01.2017	03.02.2017	21.02.2017

Beschluss LSK 10/940 – 21.02.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Denkmalpflege“ an der Fakultät VI bei gleichzeitiger Umbenennung des Studiengangs in „Historische Bauforschung und Denkmalpflege“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät VI für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Masterstudiengang „Historische Bauforschung und Denkmalpflege“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 16.02.2017 unter Beteiligung von Frau Großer, Herr Schumann, Frau Schulz-Brize sowie Frau van Aaken und Herrn Thurian getagt. Die unten stehenden Empfehlungen sind im Rahmen der Unterkommission mit den Studiengangbeauftragten bereits abgestimmt.

Die Änderungen basieren auf einer grundlegenden Überarbeitung des Studiengangs anhand von Studierendenbefragungen, der Diskussion auf Lehrkonferenzen sowie vor allem im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO. Der Masterstudiengang wurde von 3 auf 4 Semester Regelstudienzeit erweitert und auf Grund der Überarbeitung auch von „Denkmalpflege“ in „Historische Bauforschung und Denkmalpflege“ umbenannt.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert eine semesterweise Aktualisierung der Modullisten der Studiengänge der TUB).

Der Studiengang enthält in 120 LP

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule 11 (Gesamtumfang 75 LP [62,5 %])	Wahlpflichtmodule 4 von 13 , (Gesamtumfang 12 LP [10 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 12 LP [ca. 10 %])
Mündliche Prüfung		1	mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung		1	
Portfolioprüfung	9	11	
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von 21 LP [17,5 %]		
1 Module ist zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (4 Sem.) sollen jedes Semester 2 – 4 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 17 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt gehen Module im Umfang von 39 LP (33 %) nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.

Für einen Masterstudiengang ist der Pflichtbereich sehr groß. Wahlpflicht- und Wahlbereich machen zusammen 20% des Studiums aus. Das entspricht dem gesetzlichen Minimum. Die LSK empfiehlt bei einer weiteren Überarbeitung den Anteil der individuellen Profilbildung auszubauen.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22 sowie AllgStuPO § 33 (2) und den TU-eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000 sowie dem AS-Beschluss 10/744-11.02.2015.

Die Module haben einen Umfang von 3, 6 LP oder 9 LP und entsprechen damit nicht immer der AllgStuPO § 33 (2). Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gibt es 24 Module. Davon entsprechen im Pflichtbereich das Masterkolloquium sowie alle Wahlpflichtmodule mit jeweils 3 LP weder der AllgStuPO noch dem BerlHG. Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden ein Belegen auch fachfremder Module zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt BerlHG § 22a (2) eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren. Begründungen für das jeweilige Abweichen der Vorgaben liegen vor und sind aus Sicht der LSK ausreichend. Alle Module die weniger als 5 LP umfassen, sind aus Sicht der LSK Kandidaten für unbenotete Module. Die LSK empfiehlt, die Thematik der kleinen Module in den Lehrkonferenzen aufzugreifen und ihre Anzahl zu reduzieren um den Anforderungen der AllgStuPO und des BerlHG zu genügen.

Denkbar wäre es z.B. auch, mehrere der kleinen Module im Wahlpflichtbereich zu größeren Modulen zusammen zu fassen, in denen dann mehrere Veranstaltungen ausgewählt werden können. Darüber hinaus sollte von den Studiengangbeauftragten überprüft werden, ob wenigstens bei einigen der kleinen Module eine andere Prüfungsform als die Portfolioprüfung angewandt werden kann.

In dem Musterstudienverlaufsplan wird auf ein abschnittsweises Studium in Teilzeit und ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) hingewiesen.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. § 2 (2) [redaktionell]

Die LSK empfiehlt eine automatische Überführung nach Außerkrafttreten der geltenden Fassung vorsorglich einzubauen.

2. § 5 (1) [redaktionell]

Hinter "Anlage" empfiehlt die LSK die Zahl "2" zu ergänzen, da hier auf den exemplarischen Studienverlaufsplan verwiesen wird.

3. § 9 (1) [inhaltlich]

Nach Auffassung der Senatsverwaltung (Schreiben der SenBJW vom 14.10.2016 zur Bestätigung des Studiengangs Business Engineering – El Gouna) muss der letzte Satz gestrichen werden (Vgl. Anmerkung von I B). Aus Sicht der LSK ist der jeweilige Prüfungsausschuss gemäß BerlHG § 32 (1) sowie AllgStuPO § 41 (3) zuständig für die Organisation von Prüfungen. Damit ist er u.a. auch zuständig für eine Entscheidung über die Anerkennung von wichtigen Verzögerungsgründen und darauf bezogen der Festlegung einer angemessenen Verlängerungsfrist für diese individuellen wichtigen Gründe. Diese wichtigen Gründe müssen auf ihr Zutreffen durch den Prüfungsausschuss bewertet werden und dürfen selbstverständlich nicht zu einer Verfälschung des Prüfungsergebnisses durch die längere Bearbeitungsdauer führen.

Der LSK sind keine negativen Auswirkungen im Sinne einer Änderung der Chancengleichheit durch „willkürliche“ Verlängerungen von Bearbeitungszeiten durch Prüfungsausschüsse bekannt. Sie geht davon aus, dass die Prüfungsausschüsse verantwortlich mit ihren Aufgaben umgehen. Da es aus Sicht der LSK keine abschließende Regelung von wichtigen Gründen geben kann, muss der Prüfungsausschuss individuell eine Entscheidung treffen können. Deshalb soll der Prüfungsausschuss auch weiterhin die Entscheidung über die Verlängerung aus wichtigem Grund treffen können, die nicht von den Studierenden zu vertreten sind.

Entsprechend empfiehlt die LSK dem folgenden Satz zu ergänzen: „Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

4. § 9 (5) [redaktionell]

Das Wort „gewichteten“ kann gestrichen werden, da es keine Gewichtung unter den Gutachter_innen gibt.

5. § 10a NEU [inhaltlich]

Die LSK empfiehlt, die Einführung der Prüfungsformen „Hausarbeit“ und „Referat“ wie im Masterstudiengang „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ an der Fakultät VI (Vgl. AMBl 19/2014 Seite 224 f., Direktzugang: 140959). Diese Prüfungsformen können dann für einige der Module im Umfang von 3 LP angewandt werden.

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass die geänderten Modulbeschreibungen mithilfe des MTS erstellt worden sind, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/ sowie dem ECTS-Leitfadens 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf, speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

Da sämtliche Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen angeboten werden, bitte die LSK zu prüfen, ob diese Prüfungsform vor allem in den kleinen Modulen immer sinnvoll ist oder ggf. die Prüfungsformen „Referat“ oder „Hausarbeit“ angewandt werden können.

Im Modul „Pflichtpraktikum Historische Bauforschung und Denkmalpflege“ sollte die Möglichkeit der Aufteilung des Praktikums auf mehrere Stellen mit unter „Sonstiges“ erwähnt werden.

TOP 14: Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Historische Bauforschung und Denkmalkunde“ an der Fakultät VI der TU Berlin

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 27.01.2017
- Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Historische Bauforschung und Denkmalpflege“ an der Fakultät VI vom 18.01.2017

Bearbeiter_innen: UK 6

Beschluss der Fakultät VI	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
18.01.2017	03.02.2017	21.02.2017

Beschluss LSK 11/940– 21.02.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Historische Bauforschung und Denkmalpflege“ an der Fakultät VI, zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium diese zu bestätigen sowie die Weiterleitung an die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät VI für die Unterlagen für den konsekutiven Masterstudiengang „Historische Bauforschung und Denkmalpflege“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 16.02.2017 unter Beteiligung von Frau Großer, Herr Schumann, Frau Schulz-Brize sowie Frau van Aaken und Herrn Thurian getagt. Die LSK bedankt sich für das konstruktive Gespräch.

Die ZZO wird neu eingeführt. Durch die Festlegung von Zugangsvoraussetzungen wird die Berufswahlfreiheit eingeschränkt. Deshalb müssen Zugangsvoraussetzungen, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinausgehen, gemäß BerlHG § 10 (5) extra begründet werden. Sie werden auch von der Senatsverwaltung nicht nur auf Recht- sondern auch auf Zweckmäßigkeit geprüft.

1. § 6 (4) [redaktionell]

Damit klar ist, wofür das Motivationsschreiben notwendig ist, sollte es entsprechend in § 6 (4) erwähnt werden. Die LSK schlägt als Satz 4 folgende Ergänzung vor: „Das Auswahlgespräch findet auf Grundlage des Motivationsschreibens nach § 4 Nr. 4 statt.“

TOP 15: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalplanung“ an der Fakultät VI der TU Berlin

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 27.01.2017
- Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Stadt- und Regionalplanung“ an der Fakultät VI vom 18.01.2017
- AK-Beschluss vom 11.01.2017
- Synopse
- Modulkatalog

Bearbeiter_innen: UK 6

Beschluss der Fakultät VI	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
18.01.2017	03.02.2017	21.02.2017

Beschluss LSK 12/940– 21.02.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Änderung in § 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalplanung“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät VI für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalplanung“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 15.02.2017 unter Beteiligung von Frau Großer sowie Frau van Aaken und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf der Erfahrung mit der 2014 eingeführten StuPO Novelle des Masterstudiengangs „Stadt- und Regionalplanung“ und betreffen das Modul Planungstheorie. Das Modul Planungstheorie wird aus dem Pflichtbereich in den Wahlpflichtbereich verlagert mit der Option zwischen zwei Modulen mit jeweils 6 bzw. 9 LP wählen zu können. Der Ausgleich der LP erfolgt über den Methoden- bzw. freien Wahlbereich.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22 sowie AllgStuPO § 33 (2), den TU-eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000 und dem AS-Beschluss 10/744-11.02.2015.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen. Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert eine semesterweise Aktualisierung der Modullisten der Studiengänge der TUB).

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. § 5 (2) [redaktionell]

Hinter "Anlage" empfiehlt die LSK die Zahl "2" zu ergänzen, da hier auf den exemplarischen Studienverlaufsplan verwiesen wird.

2. § 5 (4) [redaktionell]

Zur besseren Lesbarkeit empfiehlt die LSK für die beiden aufgeführten Lehreinheiten auch die jeweiligen LP-Umfänge aufzuführen. Entsprechend sollten im Studienverlaufsplan die LP für die Studienschwerpunkte (34 LP/Wahlpflicht) und die Schwerpunktarbeit (3 LP/Pflicht) getrennt ausgewiesen werden.

3. § 5 (9) [redaktionell]

Zur besseren Verständlichkeit wird angeregt, Abs. (9) folgendermaßen umzuformulieren: „Im Wahlbereich sowie den Wahlpflichtbereichen Planungstheorie und Methoden...“

4. § 5 (13) [redaktionell]

Da die Nummerierung der Absätze sich geändert hat und der Wahlbereich nun unter Absatz 8 zu finden ist, sollte hier der Verweis entsprechend angepasst werden (anstelle von „Absatz 7“). Die LSK weist darauf hin, dass Querverweise auf §5 im hier nicht vorliegenden Teil der StuPO des Masterstudiengangs Stadt- und Regionalplanung vom 7. Mai 2014 entsprechend redaktionell angepasst werden müssen, ebenso die Anlage 1 (Modulliste) der StuPO.

Modulbeschreibungen

Die LSK bittet, die geänderten bzw. neuen Modulbeschreibungen mithilfe des MTS zu erstellen, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die Sprache der beiden neuen Wahlpflichtmodule „Planungstheorie“ ist Englisch. Die Prüfungsleistungen können in diesem Modul wahlweise auf Deutsch oder Englisch abgelegt werden. Dieser Hinweis sollte in der Prüfungsbeschreibung der Modulbeschreibung aufgenommen werden.

Die ZZO des Studiengangs sieht keine verpflichtenden Englisch- Kenntnisse vor, trotzdem zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass die Master-Studierenden der Stadt- und Regionalplanung über hinreichende Englisch-Kenntnisse aus Schule bzw. dem vorangegangenen Bachelorstudium verfügen.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/ sowie dem ECTS-Leitfadens 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf, speziell Kapitel 3 und Anhang 4).

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang 175160 zu finden sind.

**TOP 16: Einrichtung des gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengangs
„Medieninformatik“ mit zugehöriger Studien- und Prüfungsordnung, an der
Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der
Technischen Universität Berlin**

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlage vom 06.02.2017
- Einrichtungsantrag für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengangs
„Medieninformatik“ an der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin
und der Technischen Universität Berlin vom 03.02.2017
- Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengangs
„Medieninformatik“ an der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin
und der Technischen Universität Berlin vom 03.02.2017
- AK-Beschluss vom 04.01.2017
- Modulbeschreibungen

Bearbeiter/in: UK 4

Beschluss der GKmE	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
03.02.2017	06.02.2017	21.02.2017

Beschluss LSK 13/940– 21.02.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat der Einrichtung des Masterstudiengangs „Medieninformatik“ zuzustimmen und empfiehlt dem Präsidium die Weiterleitung an die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung zur Bestätigung. Darüber hinaus empfiehlt sie dem Akademischen Senat die zugehörige Studien- und Prüfungsordnung unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium deren Bestätigung sowie anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Gemeinsamen Kommission für die guten und übersichtlichen Unterlagen für Masterstudiengang „Medieninformatik (M.Sc.)“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 09.02.2017 unter Beteiligung von Frau Gadow, Frau Wesner und Herrn Möller getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Der Masterstudiengang Medieninformatik baut auf dem gleichnamigen Bachelorstudiengang an der TU Berlin und der FU Berlin auf. Das Programm wird inhaltlich erweitert und auch die HU Berlin wirkt nun mit.

Die TU Berlin bringt sich federführend vor allem in den technischen Profildbereichen mit einem breiten Angebot ein. Aus Sicht der LSK passt dieser Studiengang zum Profil der TU Berlin.

Der Studiengang soll erstmals zum Wintersemester 2017/18 angeboten werden. Pro Studienjahr werden bis zu 40 Studierende zugelassen. Die Zulassungszahlen je Semester/Universität verteilen sich dabei wie folgt:

Wintersemester TU / HU / FU: 12 / 6 / 6, Sommersemester TU / HU / FU: 8 / 4 / 4.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen. Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert eine semesterweise Aktualisierung der Modullisten der Studiengänge der TUB).

Der Studiengang enthält in 120 LP

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (0 Gesamtumfang LP [%])	Wahlpflichtmodule 7 - 14 von 154, (Gesamtumfang 60 LP [50 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 15 LP [ca. 12,5 %])
Mündliche Prüfung		19-23	mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung		36-40	
Portfolioprüfung		95	
Praktikum	Berufspraktikum im Umfang von 15 LP [ca. 12,5 %]		
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von 30 LP [25 %]		
19 Module sind zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. Es werden 33 Projekte und 40 Seminare und 2 Projekt-Seminar-Kombinationen angeboten. Mindestens 1 Seminar und 1 Projekt müssen abgeschlossen werden. In Regelstudienzeit (4 Sem.) sollen jedes Semester 3 – 6 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 9 Prüfungen zu absolvieren.			

Das Berufspraktikum und die Freie Wahl, jeweils im Umfang von 15 LP, werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Dies entspricht einem Anteil von 30 LP (25%).

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22 sowie AllgStuPO § 33 (2) und den TU-eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000 sowie dem AS-Beschluss 10/744-11.02.2015.

Die Module haben einen Umfang von 3, 5, 6, 9, 12 LP oder 15 LP und entsprechen damit nicht immer der AllgStuPO § 33 (2) und BerlHG § 22a (2). Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden ein Belegen auch fachfremder Module zu ermöglichen.

Darüber hinaus gibt das BerlHG eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren. Im Wahlpflichtbereich gibt es 154 Module. Davon haben 22 Module einen Umfang von 3 LP. Die 6 Module, die von der AllgStuPO abweichen (1 Modul hat einen Umfang von 5 LP und 5 Module haben einen Umfang von jeweils 15 LP) werden nicht von der TU angeboten. Begründungen für das Abweichen der Vorgaben liegen vor und sind aus Sicht der LSK ausreichend. Alle Module die weniger als 5 LP umfassen, sind aus Sicht der LSK Kandidaten für unbenotete Module. Die LSK empfiehlt, die Thematik der kleinen Module in den Lehrkonferenzen aufzugreifen und ihre Anzahl zu reduzieren um den Anforderungen der AllgStuPO und des BerlHG zu genügen.

In dem Musterstudienverlaufsplan wird auf ein abschnittsweises Studium in Teilzeit und ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) hingewiesen.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. § 5 (1) [redaktionell]

Hinter "Anlage" empfiehlt die LSK die Zahl "2" zu ergänzen, da hier auf den exemplarischen Studienverlaufsplan verwiesen wird.

2. § 5 (7) [inhaltlich]

In Satz 3 muss der letzte Teil gestrichen werden: „oder sie eine inhaltlich sinnvolle Ergänzung des durch diese Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Modulangebots sind.“ Eine Anerkennung im Wahlpflichtbereich muss stattfinden, wenn Leistungen erbracht wurden, die keinen wesentlichen Unterschied zu dem Studienangebot des Studiengangs an der TU Berlin darstellen. Entsprechen die Leistungen der anderen Hochschule nicht den Lernergebnissen der Wahlpflichtmodule, muss die Anerkennung im Rahmen der Freien Wahl oder als Zusatzmodul durchgeführt werden. Sind alle Bereiche, in denen die Anerkennung möglich ist, bereits ausgeschöpft, können die erbrachten Leistungen nicht angerechnet werden. Der oben stehende Satzteil ermöglicht es, den Studiengang um Lernergebnisse im Rahmen von Modulen zu erweitern, die die TU nicht anbietet. Andererseits wird ein Abschluss der TU verliehen, in dem wir diese TU fremden Lernergebnisse bestätigen. Darin besteht ein formales Problem. Durch offene und abstraktere Formulierungen von Lernergebnissen in den TU eigenen Modulen wird ein leichtere Anerkennungspraxis erreicht. Eine weitere Detailierung der Lernergebnisse kann anhand der Formulierung der Inhalte stattfinden. Jede Hochschule in Deutschland ist verpflichtet, soviel wie möglich anzuerkennen. Ablehnungen muss die Hochschule begründen.

Mehr Informationen zum Thema Anerkennung sind auf folgender Seite zu finden: <https://www.hrk-nexus.de/themen/anererkennung/>.

3. § 9 (1) [inhaltlich]

Nach Auffassung der Senatsverwaltung (Schreiben der SenBJW vom 14.10.2016 zur Bestätigung des Studiengangs Business Engineering – El Gouna) muss der letzte Satz gestrichen werden (Vgl. Anmerkung von I B). Aus Sicht der LSK ist der jeweilige Prüfungsausschuss gemäß BerlHG § 32 (1) sowie AllgStuPO § 41 (3) zuständig für die Organisation von Prüfungen.

Damit ist er u.a. auch zuständig für eine Entscheidung über die Anerkennung von wichtigen Verzögerungsgründen und darauf bezogen der Festlegung einer angemessenen Verlängerungsfrist für diese individuellen wichtigen Gründe.

Diese wichtigen Gründe müssen auf ihr Zutreffen durch den Prüfungsausschuss bewertet werden und dürfen selbstverständlich nicht zu einer Verfälschung des Prüfungsergebnisses durch die längere Bearbeitungsdauer führen. Der LSK sind keine negativen Auswirkungen im Sinne einer Änderung der Chancengleichheit durch „willkürliche“ Verlängerungen von Bearbeitungszeiten durch Prüfungsausschüsse bekannt. Sie geht davon aus, dass die Prüfungsausschüsse verantwortlich mit ihren Aufgaben umgehen. Da es aus Sicht der LSK keine abschließende Regelung von wichtigen Gründen geben kann, muss der Prüfungsausschuss individuell eine Entscheidung treffen können. Deshalb soll der Prüfungsausschuss auch weiterhin die Entscheidung über die Verlängerung aus wichtigem Grund treffen können, die nicht von den Studierenden zu vertreten sind.

Entsprechend empfiehlt die LSK dem folgenden Satz zu ergänzen: „Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass die Modulbeschreibungen mithilfe des MTS erstellt werden, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/ sowie dem ECTS-Leitfadens 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf, speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

TOP 17: Zugangs- und Zulassungsordnung für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang „Medieninformatik“ an der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 06.02.2017
- Zugangs- und Zulassungsordnung für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang „Medieninformatik“ an der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin vom 03.02.2017
- AK-Beschluss vom 04.01.2017

Bearbeiter_innen: UK 4

Beschluss der GKmE	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
03.02.2017	06.02.2017	21.02.2017

Beschluss LSK 14/940– 21.02.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat die Zugangs- und Zulassungsordnung für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang „Medieninformatik“ an der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium diese zu bestätigen sowie die Weiterleitung an die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der GKMe für die Unterlagen für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang „Medieninformatik“ an der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 09.02.2017 unter Beteiligung von Frau Gadow, Frau Wesner und Herrn Möller getagt. Die LSK bedankt sich für das konstruktive Gespräch.

Die ZZO wird neu eingeführt. Durch die Festlegung von Zugangsvoraussetzungen wird die Berufswahlfreiheit eingeschränkt. Deshalb müssen Zugangsvoraussetzungen, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinausgehen, gemäß BerlHG § 10 (5) extra begründet werden. Sie werden auch von der Senatsverwaltung nicht nur auf Recht- sondern auch auf Zweckmäßigkeit geprüft. Aus Sicht der LSK sind die Zugangsvoraussetzungen nachvollziehbar begründet. Auch die Sprachvoraussetzungen gab es bereits bisher und haben sich bewährt. Dieser Studiengang ist ohne Englisch nicht studierbar.

Die Prüfungsausschüsse der Fakultät IV veröffentlichen transparent, welche Nachweise sie akzeptieren: TU-Website Direktzugang 162729: https://www.eecs.tu-berlin.de/menue/studium_und_lehre/informationmaterial/sprachnachweis/. Darüber hinaus unterstützt die Fakultät die eigenen Studierenden beim Erwerb der entsprechenden Nachweise.

TOP 18: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des internationalen Masterstudiengangs „Automotive Systems“ an der Fakultät IV

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 25.01.2017
- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs „Automotive Systems“ an der Fakultät IV vom 18.01.2017
- AK-Beschluss vom 04.01.2017
- Synopse
- Modulbeschreibungen
- Servicezusage
- Ergänzende Angaben

Bearbeiter_innen: UK 4

Beschluss der Fakultät IV	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
18.01.2017	30.01.2017	21.02.2017

Beschluss LSK 15/940 – 21.02.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Automotive Systems“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät IV für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den konsekutiven Masterstudiengang „Automotive Systems“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 07.02.2017 unter Beteiligung von Frau Wesner, Frau Gadow und Herrn Gühmann sowie Frau Weber getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer grundlegenden strukturellen Überarbeitung des Studiengangs anhand von Studierendenbefragungen, einer fakultäts- und statusgruppenübergreifenden Studiengangskommission sowie im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO und der Harmonisierung innerhalb der Fakultät IV. Ebenfalls eingeflossen sind die Auflagen im Zuge der Akkreditierung.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen. Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert eine semesterweise Aktualisierung der Modullisten der Studiengänge der TUB).

Der Studiengang enthält in 120 LP

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule 7 oder 8 (Gesamtumfang 54 LP [45 %])	Wahlpflichtmodule 2 -5 von 40, (Gesamtumfang 24 LP [20 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 12 LP [ca. 10 %])
Mündliche Prüfung		10	mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung	5 oder 6	10	
Portfolioprüfung	3 oder 1	20	
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von 30 LP [25 %]		
9 Module sind zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. Es werden 7 Projekte und 3 Seminare angeboten, von denen jeweils mindestens 1 abgeschlossen werden muss. In Regelstudienzeit (4 Sem.) sollen jedes Semester 4 – 5 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 11 Prüfungen zu absolvieren.			

Die Basismodule aus dem Pflichtbereich im Umfang von 18 LP und die Module der Freien Wahl im Umfang von 12 LP werden bei Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Dies entspricht einem Anteil von 30 LP (25%).

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22 sowie AllgStuPO § 33 (2) und den TU-eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000 sowie dem AS-Beschluss 10/744-11.02.2015.

Die Module haben einen Umfang von 3, 6, 9 LP oder 12 LP und entsprechen damit nicht immer der AllgStuPO § 33 (2) und BerlHG § 22a (2).

Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden ein Belegen auch fachfremder Module zu ermöglichen.

Darüber hinaus gibt das BerlHG eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren. Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gibt es 50 Module. Davon haben 2 Module einen Umfang von 3 LP. Begründungen für das Abweichen der Vorgaben liegen vor und sind aus Sicht der LSK ausreichend. Alle Module die weniger als 5 LP umfassen, sind aus Sicht der LSK Kandidaten für unbenotete Module.

Die LSK empfiehlt, die Thematik der kleinen Module in den Lehrkonferenzen aufzugreifen und ihre Anzahl zu reduzieren um den Anforderungen der AllgStuPO und des BerlHG zu genügen.

In dem Musterstudienverlaufsplan wird auf ein abschnittsweises Studium in Teilzeit und ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) hingewiesen.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. § 5 (1) [redaktionell]

Hinter "Anlage" empfiehlt die LSK die Zahl "2" zu ergänzen, da hier auf den exemplarischen Studienverlaufsplan verwiesen wird.

2. § 5 (3) [inhaltlich]

Damit die Studierenden wissen, welche Basismodule sie belegen müssen, werden sie im Rahmen der Zulassung über ihre Einordnung informiert. Durch dieses Verfahren ist sichergestellt, dass alle Studierenden (insbesondere auch die aus fachlich nahe stehenden Studiengängen) wissen, welche Pflichtmodule sie absolvieren müssen. Die LSK begrüßt dieses Verfahren.

3. § 5 (7) [inhaltlich]

In Satz 3 muss der letzte Teil gestrichen werden: „oder sie eine inhaltlich sinnvolle Ergänzung des durch diese Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Modulangebots sind.“ Eine Anerkennung im Wahlpflichtbereich muss stattfinden, wenn Leistungen erbracht wurden, die keinen wesentlichen Unterschied zu dem Studienangebot des Studiengangs an der TU Berlin darstellen. Entsprechen die Leistungen der anderen Hochschule nicht den Lernergebnissen der Wahlpflichtmodule, muss die Anerkennung im Rahmen der Freien Wahl oder als Zusatzmodul durchgeführt werden. Sind alle Bereiche, in denen die Anerkennung möglich ist, bereits ausgeschöpft, können die erbrachten Leistungen nicht angerechnet werden. Der oben stehende Satzteil ermöglicht es, den Studiengang um Lernergebnisse im Rahmen von Modulen zu erweitern, die die TU nicht anbietet. Andererseits wird ein Abschluss der TU verliehen, in dem wir diese TU fremden Lernergebnisse bestätigen. Darin besteht ein formales Problem. Durch offene und abstraktere Formulierungen von Lernergebnissen in den TU eigenen Modulen wird ein leichtere Anerkennungspraxis erreicht.

Eine weitere Detailierung der Lernergebnisse kann anhand der Formulierung der Inhalte stattfinden. Jede Hochschule in Deutschland ist verpflichtet, soviel wie möglich anzuerkennen.

Ablehnungen muss die Hochschule begründen.

Mehr Informationen zum Thema Anerkennung sind auf folgender Seite zu finden:

<https://www.hrk-nexus.de/themen/anererkennung/>.

4. § 9 (1) [inhaltlich]

Nach Auffassung der Senatsverwaltung (Schreiben der SenBJW vom 14.10.2016 zur Bestätigung des Studiengangs Business Engineering – El Gouna) muss der letzte Satz gestrichen werden (Vgl. Anmerkung von I B). Aus Sicht der LSK ist der jeweilige Prüfungsausschuss gemäß BerlHG § 32 (1) sowie AllgStuPO § 41 (3) zuständig für die Organisation von Prüfungen.

Damit ist er u.a. auch zuständig für eine Entscheidung über die Anerkennung von wichtigen Verzögerungsgründen und darauf bezogen der Festlegung einer angemessenen Verlängerungsfrist für diese individuellen wichtigen Gründe. Diese wichtigen Gründe müssen auf ihr Zutreffen durch den Prüfungsausschuss bewertet werden und dürfen selbstverständlich nicht zu einer Verfälschung des Prüfungsergebnisses durch die längere Bearbeitungsdauer führen.

Der LSK sind keine negativen Auswirkungen im Sinne einer Änderung der Chancengleichheit durch „willkürliche“ Verlängerungen von Bearbeitungszeiten durch Prüfungsausschüsse bekannt. Sie geht davon aus, dass die Prüfungsausschüsse verantwortlich mit ihren Aufgaben umgehen. Da es aus Sicht der LSK keine abschließende Regelung von wichtigen Gründen geben kann, muss der Prüfungsausschuss individuell eine Entscheidung treffen können.

Deshalb soll der Prüfungsausschuss auch weiterhin die Entscheidung über die Verlängerung aus wichtigem Grund treffen können, die nicht von den Studierenden zu vertreten sind. Entsprechend empfiehlt die LSK dem folgenden Satz zu ergänzen: „Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass die geänderten Modulbeschreibungen mithilfe des MTS erstellt werden, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/ sowie dem ECTS-Leitfadens 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf, speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

TOP 19: Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung des internationalen Masterstudiengangs „Automotive Systems“ an der Fakultät IV

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 25.01.2017
- Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs „Automotive Systems“ an der Fakultät IV vom 18.01.2017
- AK-Beschluss vom 04.01.2017

Bearbeiter_innen: UK 4

Beschluss der Fakultät IV	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
18.01.2017	30.01.2017	21.02.2017

Beschluss LSK 16/940– 21.02.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat die Zugangs- und Zulassungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs „Automotive Systems“ an der Fakultät IV, vorbehaltlich der Herausnahme der englisch Sprachkenntnisse als Zugangsvoraussetzung, zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium diese zu bestätigen sowie die Weiterleitung an die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät IV für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den konsekutiven Masterstudiengang „Automotive Systems“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 07.02.2017 unter Beteiligung von Frau Wesner, Frau Gadow und Herrn Gühmann sowie Frau Weber getagt. Die LSK bedankt sich für das konstruktive Gespräch.

Die LSK stimmt der ZZO nur zu, wenn die von den Vertretern zugesagte Änderung (Herausnahme der engl. Sprachkenntnisse) vom Fakultätsrat bestätigt wird.

Die ZZO wird neu eingeführt. Durch die Festlegung von Zugangsvoraussetzungen wird die Berufswahlfreiheit eingeschränkt. Deshalb müssen Zugangsvoraussetzungen, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinausgehen, gemäß BerlHG § 10 (5) extra begründet werden. Sie werden auch von der Senatsverwaltung nicht nur auf Recht- sondern auch auf Zweckmäßigkeit geprüft. Aus Sicht der LSK sind die fachlichen Zugangsvoraussetzungen nachvollziehbar begründet. Englische Sprachvoraussetzungen auf dem Niveau B2 sind jedoch nicht notwendig, um den Studiengang zu studieren. Dies hat bereits die Ausbildungskommission festgestellt und das ist auch der Begründung in den ergänzenden Angaben zu entnehmen.

1. § 3 Nr. 3 [inhaltlich]

Der englische Sprachnachweis als Voraussetzung muss gestrichen werden.

TOP 20: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven internationalen Masterstudiengang „Information Systems Management“ an der Fakultät IV

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 25.01.2017
- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven internationalen Masterstudiengangs „Information Systems Management“ an der Fakultät IV vom 18.01.2017
- AK-Beschluss vom 04.01.2017
- Synopse
- Modulbeschreibungen
- Servicezusage der Fakultät VII vom 25.01.2017
- Ergänzende Angaben

Bearbeiter_innen: UK 4

Beschluss der Fakultät IV	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
18.01.2017	30.01.2017	21.02.2017

Beschluss LSK 17/940 – 21.02.2017

Abstimmung: 7:0:1

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven internationalen Masterstudiengang „Information Systems Management“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät IV für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den konsekutiven internationalen Masterstudiengang „Information Systems Management“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 07.02.2017 unter Beteiligung von Frau Wesner, Frau Gadow und Herrn Tai sowie Frau Weber getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer strukturellen Überarbeitung des Studiengangs anhand von Studierendenbefragungen, einer fakultäts- und statusgruppenübergreifenden Studiengangskommission sowie im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO und der Harmonisierung innerhalb der Fakultät IV.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen. Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert eine semesterweise Aktualisierung der Modullisten der Studiengänge der TUB).

Der Studiengang enthält in 120 LP

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (0 Gesamtumfang LP [0%])	Wahlpflichtmodule 6-17 von 152-176, (Gesamtumfang 72-78 LP [60-65%])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 12-18 LP [10-15 %])
Mündliche Prüfung		11;12(9);0	mind. eine Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung		7;9(2);11	
Portfolioprüfung		41;49(35);36	
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von 30 LP [25 %]		
Alle Module in im Pflicht- und Wahlpflichtbereich können in einem oder zwei Semestern abgeschlossen werden. Es werden 45 Projekte angeboten, von denen 1 oder 2 abgeschlossen werden müssen. In Regelstudienzeit (4 Sem.) sollen jedes Semester 4 – 5 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 8 Prüfungen zu absolvieren.			

Die Projekte im Umfang von maximal 12 LP und die Module der Freien Wahl im Umfang von 22-18 LP werden bei Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Dies entspricht einem Anteil von 24 – 30 LP (20-25%).

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22 sowie AllgStuPO § 33 (2) und den TU-eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000. Der AS-Beschluss 10/744-11.02.2015 ist jedoch nicht ganz erfüllt, da die Freie Wahl mehr als die Hälfte der nicht berücksichtigten Leistungen umfasst. Die vorgelegte fachliche Begründung für diesen Studiengang ist aus Sicht der LSK ausreichend.

Die Module haben einen Umfang von 3, 6, 9 LP oder 12 LP und entsprechen damit nicht immer der AllgStuPO § 33 (2) und BerlHG § 22a (2). Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden ein Belegen auch fachfremder Module zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt das BerlHG eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren. Im Wahlpflichtbereich gibt es 176 Module. Davon haben 23 Module einen Umfang von 3 LP. Begründungen für das Abweichen der Vorgaben liegen vor und sind aus Sicht der LSK ausreichend. Alle Module die weniger als 5 LP umfassen, sind aus Sicht der LSK Kandidaten für unbenotete Module. Die LSK empfiehlt, die Thematik der kleinen Module in den Lehrkonferenzen aufzugreifen und ihre Anzahl zu reduzieren um den Anforderungen der AllgStuPO und des BerlHG zu genügen. Denkbar wäre es z.B. auch, mehrere der kleinen Module im Wahlpflichtbereich zu größeren Modulen zusammen zu fassen, in denen dann mehrere Veranstaltungen ausgewählt werden können.

Darüber hinaus sollte von den Studiengangbeauftragten überprüft werden, ob wenigstens bei einigen der kleinen Module eine andere Prüfungsform als die Portfolioprüfung angewandt werden kann.

In dem Musterstudienverlaufsplan wird auf ein abschnittsweises Studium in Teilzeit und ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) hingewiesen.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. § 5 (1) [redaktionell]

Hinter "Anlage" empfiehlt die LSK die Zahl "2" zu ergänzen, da hier auf den exemplarischen Studienverlaufsplan verwiesen wird.

2. § 5 (7) [inhaltlich]

In Satz 3 muss der letzte Teil gestrichen werden: „oder sie eine inhaltlich sinnvolle Ergänzung des durch diese Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Modulangebots sind.“ Eine Anerkennung im Wahlpflichtbereich muss stattfinden, wenn Leistungen erbracht wurden, die keinen wesentlichen Unterschied zu dem Studienangebot des Studiengangs an der TU Berlin darstellen. Entsprechen die Leistungen der anderen Hochschule nicht den Lernergebnissen der Wahlpflichtmodule, muss die Anerkennung im Rahmen der Freien Wahl oder als Zusatzmodul durchgeführt werden. Sind alle Bereiche, in denen die Anerkennung möglich ist, bereits ausgeschöpft, können die erbrachten Leistungen nicht angerechnet werden. Der oben stehende Satzteil ermöglicht es, den Studiengang um Lernergebnisse im Rahmen von Modulen zu erweitern, die die TU nicht anbietet. Andererseits wird ein Abschluss der TU verliehen, in dem wir diese TU fremden Lernergebnisse bestätigen. Darin besteht ein formales Problem. Durch offene und abstraktere Formulierungen von Lernergebnissen in den TU eigenen Modulen wird ein leichtere Anerkennungspraxis erreicht. Eine weitere Detailierung der Lernergebnisse kann anhand der Formulierung der Inhalte stattfinden.

Jede Hochschule in Deutschland ist verpflichtet, soviel wie möglich anzuerkennen. Ablehnungen muss die Hochschule begründen.

Mehr Informationen zum Thema Anerkennung sind auf folgender Seite zu finden:

<https://www.hrk-nexus.de/themen/anererkennung/>.

3. § 9 (1) [inhaltlich]

Nach Auffassung der Senatsverwaltung (Schreiben der SenBJW vom 14.10.2016 zur Bestätigung des Studiengangs Business Engineering – El Gouna) muss der letzte Satz gestrichen werden (Vgl. Anmerkung von I B). Aus Sicht der LSK ist der jeweilige Prüfungsausschuss gemäß BerlHG § 32 (1) sowie AllgStuPO § 41 (3) zuständig für die Organisation von Prüfungen. Damit ist er u.a. auch zuständig für eine Entscheidung über die Anerkennung von wichtigen Verzögerungsgründen und darauf bezogen der Festlegung einer angemessenen Verlängerungsfrist für diese individuellen wichtigen Gründe. Diese wichtigen Gründe müssen auf ihr Zutreffen durch den Prüfungsausschuss bewertet werden und dürfen selbstverständlich nicht zu einer Verfälschung des Prüfungsergebnisses durch die längere Bearbeitungsdauer führen. Der LSK sind keine negativen Auswirkungen im Sinne einer Änderung der Chancengleichheit durch „willkürliche“ Verlängerungen von Bearbeitungszeiten durch Prüfungsausschüsse bekannt. Sie geht davon aus, dass die Prüfungsausschüsse verantwortlich mit ihren Aufgaben umgehen.

Da es aus Sicht der LSK keine abschließende Regelung von wichtigen Gründen geben kann, muss der Prüfungsausschuss individuell eine Entscheidung treffen können. Deshalb soll der Prüfungsausschuss auch weiterhin die Entscheidung über die Verlängerung aus wichtigem Grund treffen können, die nicht von den Studierenden zu vertreten sind.

Entsprechend empfiehlt die LSK dem folgenden Satz zu ergänzen: „Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass die geänderten Modulbeschreibungen mithilfe des MTS erstellt werden, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/ sowie dem ECTS-Leitfadens 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf, speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

TOP 21: Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven internationalen Masterstudiengang „Information Systems Management“ an der Fakultät IV

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 25.01.2017
- Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven internationalen Masterstudiengang „Information Systems Management“ an der Fakultät IV vom 18.01.2017
- AK-Beschluss vom 04.01.2017

Bearbeiter_innen: UK 4

Beschluss der Fakultät IV	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
18.01.2017	30.01.2017	21.02.2017

Beschluss LSK 21/940– 21.02.2017

Abstimmung: 7:0:1

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven internationalen Masterstudiengang „Information Systems Management“ an der Fakultät IV zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium diese zu bestätigen sowie die Weiterleitung an die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät IV für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den konsekutiven internationalen Masterstudiengang „Information Systems Management“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 07.02.2017 unter Beteiligung von Frau Wesner, Frau Gadow und Herrn Tai sowie Frau Weber getagt. Die LSK bedankt sich für das konstruktive Gespräch.

Die ZZO wird neu eingeführt. Durch die Festlegung von Zugangsvoraussetzungen wird die Berufswahlfreiheit eingeschränkt. Deshalb müssen Zugangsvoraussetzungen, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinausgehen, gemäß BerlHG § 10 (5) extra begründet werden. Sie werden auch von der Senatsverwaltung nicht nur auf Recht- sondern auch auf Zweckmäßigkeit geprüft. Aus Sicht der LSK sind die Zugangsvoraussetzungen nachvollziehbar begründet. Auch die Sprachvoraussetzungen gab es bereits bisher und haben sich bewährt. Dieser Studiengang ist ohne Englisch nicht studierbar. Die Prüfungsausschüsse der Fakultät IV veröffentlichen transparent, welche Nachweise sie akzeptieren: TU-Website Direktzugang 162729: https://www.eecs.tu-berlin.de/menue/studium_und_lehre/informationssystemmaterial/sprachnachweis/.

Darüber hinaus unterstützt die Fakultät die eigenen Studierenden beim Erwerb der entsprechenden Nachweise.

TOP 22: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Process Energy and Environmental Systems Engineering“ an der Fakultät III

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage für den internationalen Masterstudiengang „Process Energy and Environmental Systems Engineering“ an der Fakultät III der TU Berlin vom 08.02.2017
- 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 25.01.2017
- AK-Beschluss vom 09.12.2016

Bearbeiter_innen: UK 3

Beschluss der Fakultät	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
25.01.2017	11.01.2017	21.02.2017

Beschluss LSK 19/940– 21.02.2017 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat der TUB, die vorgelegte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Process Energy and Environmental Systems Engineering“ an der Fakultät III zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium deren Bestätigung und die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät III für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den internationalen Masterstudiengang „Process Energy and Environmental Systems Engineering“ an der Fakultät III.

Ziel der Änderung ist eine bessere Studienorganisation. Die Anpassungen basieren auf Rückmeldungen der Studierenden. An der Studiengangstruktur werden keine Änderungen vorgenommen. Die LSK schlägt vor, neben einer Anpassung der Verschiebungsregeln auch eine bessere Anpassung der Modulgrößen an die AllgStuPO zu erreichen.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen. Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert eine semesterweise Aktualisierung der Modullisten der Studiengänge der TUB).

Modulbeschreibungen

Die LSK begrüßt, dass die Modulbeschreibungen mithilfe des MTS erstellt werden, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/ sowie dem ECTS-Leitfadens 2015: http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf, speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang 175160 zu finden sind.

TOP 23: Verschiedenes

Die Mitglieder der Kommission für Lehre und Studium kommen überein, dass am 28.02.2017 eine Sitzung der LSK stattfinden wird.

In Folge dessen erinnert Frau Morgner, an den vorliegenden Antrag auf Übernahme von Reisekosten für eine Projektwerkstatt und regt an dieses in der kommenden Sitzung am 28.02.2017, im Grundsatz zu diskutieren.

Herr Stein informiert, dass von den Gewerkschaften ein neuer Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder ausgehandelt wurde.

Die nächste ordentliche LSK-Sitzung findet am **28.02.2017, ab 14.15 Uhr im Raum H 2035** statt.

Sitzungsleitung

Protokoll:

Christian Schröder (ztw.)

Marcel Krone

Anja Doetsch-Nguyen (ztw.)